

Richtlinien für die Zuweisung von KFZ-Abstellplätzen

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Zuweisung sämtlicher KFZ-Abstellplätze (Parkplätze und Garagenplätze) in städtischen Wohnhausanlagen.

II. Vormerkung

Es sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines Führerscheines und eines zugelassenen Fahrzeuges sind, berechtigt, sich für einen KFZ-Abstellplatz wie in Punkt III. angeführt zu bewerben.

III. Bewerbungsverfahren

Die Bewerbung um einen KFZ- Abstellplatz muss schriftlich erfolgen.

IV. Vergabeverfahren

Die KFZ- Abstellplätze werden grundsätzlich nach Einreichdatum und vorrangig an Mieter der betreffenden Wohnhausanlage vergeben.

Ausnahmen:

- a) Bewerbung von Personen, die bereits einen Abstellplatz in einer städtischen Wohnhausanlage gemietet haben und um einen weiteren KFZ-Abstellplatz in der gleichen Wohnhausanlage ansuchen.
- b) Bewerbung von Personen, die keine Mieter in einem städtischen Wohnhaus sind.

Die in den Ausnahmen genannten Personen werden erst berücksichtigt, wenn keine Erstanmeldung (d.s. Bewerber, die noch keinen gemeindeeigenen Parkplatz gemietet haben) vorliegt, wobei hausfremde Bewerbungen erst berücksichtigt werden können, wenn kein Ansuchen von Mietern einer Gemeindewohnung vorliegt.

V. Sonstiges

Diese Richtlinien treten ab 1.4.2016 in Kraft. Die Zuweisung der Stellplätze erfolgt nach Vorberatung und Empfehlung im entsprechenden Gemeinderatsausschuss durch den Stadtrat.